



STADT NEUENBURG AM RHEIN

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan "Freizeitzentrum"

Der Bebauungsplan "Freizeitzentrum I" ist seit dem 23. Mai 1980 rechtskräftig.

Der Fußballclub Neuenburg am Rhein beabsichtigt auf dem Flurstück Lgb. Nr. 2794/9 ein Vereinsheim mit Umkleide zu erstellen. Beabsichtigt ist ein 2-geschossiges Gebäude mit 26,98 m Länge und 10,61 m Breite. Da die überbaubare Fläche im Bebauungsplan jedoch nur 20,0 m Länge und 7,0 m Breite vorsieht, und die Bauungsvorschriften nur eine eingeschossige Bebauung zulassen, wurde der vorgelegte Bauantrag vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald abgelehnt. Das geplante Bauvorhaben wurde von der Oberfinanzdirektion Freiburg baufachlich überprüft und in der Form gutgeheißen, so daß die Zuschußmittel des Badischen Sportbundes abrufbereit sind.

Neben der Erweiterung der Baugrenzen auf 27,0 m Länge und 11,0 m Breite wird § 4 der Bauungsvorschriften dahingehend geändert, daß hier eine 2-geschossige Bebauung möglich ist.

Da der Bebauungsplan ausschließlich Sportanlagen mit dazugehörigen Vereinsheimen berücksichtigt, stellt die Änderung des Bebauungsplanes keinen wesentlichen Eingriff in die bisherige Planung dar.

Neuenburg am Rhein, den 17. April 1986

Schweinlin
Schweinlin
Bürgermeister



Geändert gem. § 13 BBauG lt. Satzung

vom 17. 4. 86



gez. Glaeser
Begl. Brenneiser